

**Tätigkeitsbericht
der WTG Behörde
des
Kreises Soest**

gemäß § 14 Abs. 11
des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG)

Zeitraum: 2015-2016

Inhalt

1. Allgemeines/Einleitung	3
1.1 Rechtsgrundlage Tätigkeitsbericht.....	3
1.2 Rechtsgrundlagen	3
1.2.1 GEPA NRW	3
1.2.2 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)	3
1.2.3 Gesetzliche Änderungen/Neuerungen	4
1.2.4.Weitere gesetzliche Änderungen/Neuerungen.....	5
2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde.....	6
3. Wohn- und Betreuungsangebote	6
3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht.....	9
4. Tätigkeiten der WTG-Behörde.....	9
4.1. Beratung und Information	9
4.2 Überwachung	10
4.2.1 Prüftätigkeit	10
4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)	10
4.2.1.2 Anlassprüfungen/sonstige Prüfungen	11
4.2.1.3 Prüfungsergebnisse.....	11
4.2.1.4.§ 15 Mittel der behördlichen Qualitätssicherung	13
4.2.1.5 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK	13
4.2.1.6 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen.....	14
4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle	14
4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung	14
4.2.1.8 Befreiungen (§ 13 Abs. 1/Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG).....	15
4.2.2 Zusammenarbeit und Kooperation.....	16
4.2.3.Sonstige Aufgaben der WTG Behörde.....	16
5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick.....	17
6. Ansprechpartner/innen	19
7. Anlagen, Links:.....	19

1. Allgemeines/Einleitung

1.1 Rechtsgrundlage Tätigkeitsbericht

Nach § 14 Abs. 11 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, aus dem sich:

- die Anzahl der durchgeführten Beratungen und Maßnahmen,
- die Zahl der Wohn- und Betreuungsangebote,
- Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen.
- die Zahl Bewohner und Bewohnerinnen,

sowie ein Überblick über die in der Praxis auftretenden Probleme ergeben.

Die Kommunen sind verpflichtet, diese Berichte auch ihren kommunalen Vertretungsgremien zur Verfügung zu stellen.

1.2 Rechtsgrundlagen

1.2.1 GEPA NRW

Der vorliegende Bericht erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA NRW).

Das GEPA NRW enthält im

- Artikel 1 das "Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige" (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW)
- **Artikel 2 das "Wohn- und Teilhabegesetz" (WTG)**

Das GEPA trat am 16.10.2014 in Kraft und ersetzt mit dem Artikel 2 das "Wohn- und Teilhabegesetz" (WTG) das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz) vom 18. November 2008.

1.2.2 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

Dieses Gesetz hat den Zweck, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.

Die Menschen, die Angebote nach diesem Gesetz nutzen, sollen insbesondere

1. ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können,
2. in der Wahrnehmung ihrer Selbstverantwortung unterstützt werden,
3. vor Gefahren für Leib und Seele geschützt werden,
4. in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt sowie in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität geachtet werden,
5. eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten,
6. umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden,
7. Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben,
8. ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben und ihre Religion ausüben können und

9. in jeder Lebensphase in ihrer unverletzlichen Würde geachtet und am Ende ihres Lebens auch im Sterben respektvoll begleitet werden.

Die Vorschriften zum vorherigen WTG bleiben überwiegend bestehen, aber es gibt folgende wesentliche gesetzliche Änderungen/Neuerungen:

1.2.3 Gesetzliche Änderungen/Neuerungen

Geltungsbereich des Gesetzes und die Anzahl der Wohn- und Betreuungsangebote

Der Begriff Betreuungseinrichtung wurde ausgeweitet und differenziert sich nun in einzelne Angebotstypen:

➤ **Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, die sogenannten EULAs**

Das sind die klassischen vollstationären Einrichtungen. (Alten u. Pflegeheime, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen).

Das Prüfintervall wurde von einem Jahr auf zwei Jahre verlängert, sofern keine wesentlichen Mängel festgestellt werden. (§ 23 Abs. 2 WTG NRW)

➤ **Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen**

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen sind Wohn- und Betreuungsangebote, in denen mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand leben und ihnen von einem oder mehreren Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Betreuungsleistungen angeboten werden.

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen werden nun auch vom Gesetz erfasst.

Eine Unterscheidung erfolgt hier in:

Selbstverantwortete Wohngemeinschaften

- Alle Entscheidungen werden durch die Bewohner und Bewohnerinnen autonom getroffen
- Selbstverantwortete Wohngemeinschaften unterliegen nicht den Anforderungen des WTG
- Die zuständige Behörde nimmt nur eine Statusprüfung vor, ob es sich tatsächlich um eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft mit Betreuungsleistungen handelt.
- In selbstverantworteten Wohngemeinschaften erfolgen nur Anlassprüfungen.

Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

- Die Wohnraumüberlassung erfolgt nur im Zusammenhang mit Betreuungsleistungen eines Anbieters. (die rechtliche Unabhängigkeit ist nicht gegeben)
- Die Wohngemeinschaft kann über z.B. Verwaltung der Finanzmittel, der Raumgestaltung oder die Lebens- und Haushaltsführung nicht selbstständig bestimmen
- Das Prüfintervall in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften ist jährlich.

➤ **Angebote des Servicewohnens, das sogenannte Betreute Wohnen**

Bei den Angeboten des Servicewohnens wird die Überlassung einer Wohnung mit allgemeinen Unterstützungsleistungen wie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, die Vermittlung von Betreuungsleistungen oder Notrufdienste verbunden.

Angebote des Servicewohnens unterfallen mit Ausnahme der Anzeigepflicht nicht den Anforderungen nach dem WTG.

Die Bewohner haben jedoch die Möglichkeit der Beschwerde bei der WTG-Behörde.

Die WTG-Behörde kann hier im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr als Ordnungsbehörde tätig werden.

➤ **Ambulante Dienste**

Ambulante Dienste erbringen entgeltlich mobile Pflege- und Betreuungsleistungen.

Neben der Anzeigepflicht/Meldepflicht unterfallen sie als Anbieter einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft den Anforderungen nach dem WTG.

Gasteinrichtungen

In Gasteinrichtungen werden ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufgenommen.

Gasteinrichtungen sind:

- Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege
- Hospize

Das Prüfintervall der Regelprüfungen liegt in Gasteinrichtungen bei drei Jahren. Zudem finden bei Bedarf anlassbezogene Prüfungen statt.

1.2.4. Weitere gesetzliche Änderungen/Neuerungen

Personal:

- Als Zweck des Gesetzes wurde die positive Gestaltung der Rahmenbedingungen für die Beschäftigten in das WTG aufgenommen.
- Für Fachkräfte wurden Vorbehaltsaufgaben definiert, die sich auf die Steuerung und Überwachung von Pflege- und Betreuungsprozessen erstrecken.
- Einrichtungsleitungen müssen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, ergänzend zu den Qualifikationserfordernissen, über grundlegende betriebs- und personalwirtschaftliche Kenntnisse sowie angebotsbezogen auch über grundlegende pflege- oder betreuungsfachliche Kompetenzen verfügen.

Konzeption:

- Zur Gewaltprävention müssen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter geeignete Maßnahmen zum Schutz der Bewohner und Bewohnerinnen vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte treffen. (Konzepterstellung und Schulung aller Mitarbeiter).

Verfahrensregelungen

- Veröffentlichung von Ergebnisberichten
Im Internet-Portal der zuständigen Behörde werden Ergebnisberichte der Prüfungen veröffentlicht. Der Ergebnisbericht soll Angaben zu den Prüfgegenständen Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt enthalten.
- Anzeige- und Registrierungspflicht mit der Datenbank PfAD.wtg
Das WTG regelt auch, dass sich alle Leistungsanbieter von Wohn- und Betreuungsleistungen bei der zuständigen WTG-Behörde registrieren müssen. Dies gilt für bereits bestehende und für neue Angebote. Zur Registrierung hat das MGEPA Nordrhein-Westfalen eine internetgestützte Datenbank PfAD.wtg (Pflege und Alter Datenbank) entwickelt, die alle erforderlichen Daten zur behördlichen Qualitätssicherung aller Leistungsangebote in Nordrhein-Westfalen erfassen soll.

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Die personelle Ausstattung der WTG Behörde im Kreis Soest besteht aus:

- ausgebildeten Verwaltungsmitarbeiterinnen
- einer Krankenschwester mit Weiterbildung zur Qualitätsmanagerin im Gesundheitswesen und in sozialen Einrichtungen und zur sozialmedizinischen Assistentin
- einer Altenpflegerin mit Weiterbildung zur Pflegedienstleitung für Pflegeeinrichtungen

Der Stellenanteil beträgt 4 Vollzeitstellen.

2.2 Fortbildungen

Die Mitarbeiterinnen der WTG Behörde haben an folgenden Fortbildungen teilgenommen:

- Auffrischung und Erfahrungsaustausch im allgemeinen Verwaltungsrecht
- Einführung des Strukturmodells zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation
- Ausbau ambulant betreuter WGs nach dem neuen WTG und PSG
- Hospitation in einer Pflegeeinrichtung außerhalb der Zuständigkeit
- Maßnahmen im behördlichen Außendienst effektiv umsetzen
- Wohn- und Teilhabegesetz NRW, Ordnungsverfügungen , Bußgeld
- Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen juristische Personen
- PfAD.wtg
- Infoveranstaltung zum Bundesteilhabegesetz

Die Mitarbeiterinnen der WTG-Behörde verfügen aufgrund langjähriger Aufgabenwahrnehmung über einen hohen Wissensstand, eine hohe Kompetenz und viel Erfahrung.

2.3 Qualitätsmanagement

Die Kreisverwaltung Soest verfügt seit vielen Jahren über ein zertifiziertes Qualitätsmanagement-System. In diesem Rahmen wurden z.B. Ablaufpläne zu Prüfungen und zur Beschwerdebearbeitung entwickelt. Bei neu hinzukommenden Aufgaben werden die erforderlichen Arbeitsschritte und Dokumente erarbeitet, in das bestehende QM-System integriert und in Kraft gesetzt. Es wurden Standards/Checklisten z.B. zum Vorgehen bei Personalmangel in der Pflege und zu den Inaugenscheinnahmen von Bewohnern erarbeitet. Darüber hinaus wurden Konzepte entwickelt z.B. zur Statusprüfung von Wohngemeinschaften und zum Einsatz der Landesdatenbank PfAD.wtg. Es finden regelmäßig Teamgespräche statt. Die Mitarbeiter der WTG Behörde werden im Rahmen des internen QM auditiert.

3. Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

- **Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, die sogenannten EULAs**

Eulas	2015		2016	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Pflegeeinrichtungen	55	4302	53	4190
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	19*	1173	19*	1173

*mit 36 Außenwohngruppen

➤ **Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen**

WGs	2015		2016	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften	0	0	0	0
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	3	18	10	90

➤ **Angebote des Servicewohnens, das sogenannte Betreute Wohnen**

	2015/2016
Angebote Servicewohnen im Kreis Soest	72

➤ **Ambulante Dienste**

	2015	2016
	Anzahl	Anzahl
Ambulante Dienste im Kreis Soest	37	40

➤ **Gasteinrichtungen**

Gasteinrichtungen im Kreis Soest	2015		2016	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Einrichtungen der Tagespflege	15	219	18	263
Einrichtungen der Nachtpflege	0	0	0	0
Solitäre Kurzzeitpflege	2	38	1	24
Hospize	0	0	0	0

➤ **Gesamtübersicht der voll- und teilstationären Einrichtungen im Kreis Soest**

Einrichtungsart	2015		2016	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Pflegeeinrichtungen	55	4302	53	4190
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	19	1173	19	1173
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften	0	0	0	0
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	3	18	10	90
Einrichtungen der Tagespflege	15	219	18	263
Solitäre Kurzzeitpflegen	2	38	1	24
Einrichtungen der Nachtpflege	0	0	0	0
Hospize	0	0	0	0
Summe	94	5750	101	5740

Anzahl von Bestandsschutzeinrichtungen im Kommunalbezirk (§ 47 WTG NRW)

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot haben die Verpflichtung, bis zum 31. Juli 2018 ein Angebot von mindestens 80% Einzelzimmer und ausreichende Sanitärräume mit unmittelbarem Zugang dazu vorzuhalten. Bis zum 31.07.2018 besteht Bestandsschutz.

Die Anzahl der Bestandsschutzeinrichtungen (§ 47 WTG NRW) im Kreis Soest lag im Berichtszeitraum bei 31 Einrichtungen

3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

Zum Vergleich die Übersicht aus dem Vorbericht.

Einrichtungsart	2013		2014	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Pflegeeinrichtungen	55	4302	55	4302
ambulant betreute Wohngemeinschaften	1	12	1	12
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	19	1173	19	1173
Solitäre Kurzzeitpflegen	2	38	2	38
Summe	77	5525	77	5525

Aufgrund der Erweiterung des Geltungsbereiches durch das neue WTG erhöhte sich die Anzahl der zu überwachenden Einrichtungen im Kreis Soest deutlich. Die Angebote der Tagespflege sind in den Geltungsbereich des WTG aufgenommen worden und haben sich um mehr als 60% von ursprünglich 14 auf nunmehr 23 (incl. Planung bis Juni 2017) erhöht. Ferner sind sämtliche 10 Wohngemeinschaften regelmäßig einmal pro Jahr zu überprüfen.

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1. Beratung und Information

Im Berichtszeitraum sind eine große Anzahl telefonischer und persönlicher Anfragen eingegangen. Ein Informations- bzw. Beratungsbedarf bestand bei Einrichtungsträgern und Leistungskräften aber auch bei Angehörigen, gesetzlichen Betreuern, Bewohner und Bewohnerinnen, Heimbeiratsmitgliedern, Pflege- und Betreuungspersonal.

Beispiele Beratungsthemen

- Personalbemessung
- Behandlungspflege / Umgang mit Medikamenten
- Freiheitsentziehende Maßnahmen
- Besuchsverbot
- Mitwirkung / Mitbestimmung
- Konzeptentwicklung/ Qualitätsmanagement
- Fahrten/Begleitung zu Ärzten

Die WTG Behörde ist auch beteiligt an den Bauberatungen für Neu- und Umbauten der Einrichtungen. Im Berichtszeitraum erfolgten 19 Bauberatungen.

Da die Beratung häufig im Zusammenhang mit der Überwachungstätigkeit stattfindet, ist eine zeitliche Quote zur Beratung nur schwierig zu benennen.

Schwerpunkte der Beratungen im Berichtszeitraum durch die WTG Behörde:

- Konzepte und Schulungen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen

- Konzepte und Schulungen zur Gewaltprävention
- Hauswirtschaftskraft in der Eingliederungshilfe
- Soziale Betreuung immobiler Bewohner
- Risikoassessment und Prophylaktisches Handeln
- Wundversorgung und Dokumentation
- Einsatz von 87b Kräften
- Palliativversorgung

In den Einrichtungen der Eingliederungshilfe zeigte sich ein erhöhter Beratungsbedarf hinsichtlich der Implementierung und Umsetzung des Risikoassessments bzw. der Expertenstandards in der Förder - Hilfeplanung. Dieser Beratungsbedarf ergibt sich insbesondere durch die zunehmende Pflege im Alter bei Menschen mit Behinderungen.

4.2 Überwachung

Die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung nach § 14 WTG erfolgt durch wiederkehrende und bei Anhaltspunkten oder Beschwerden auch durch anlassbezogene Prüfungen.

Bei den Prüfungen wird seit Anfang 2016 der neue Landeseinheitliche Rahmenprüfkatalog zur Qualitätssicherung von Wohn- und Betreuungsangeboten zugrunde gelegt, der sich angebotsbezogen in drei Teile gliedert.

- Teil 1: Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Hospize, Einrichtungen der Kurzzeitpflege
- Teil 2: Tages- und Nachtpflege
- Teil 3: Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

Der Rahmenprüfkatalog beinhaltet folgende Kategorien

1. Qualitätsmanagement
2. Personelle Ausstattung
3. Wohnqualität
4. Hauswirtschaftliche Versorgung
5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
6. Pflege und soziale Betreuung
7. Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

4.2.1 Prüftätigkeit

Die wiederkehrenden und anlassbezogenen Prüfungen der Einrichtungen nach § 14 WTG finden im Kreis Soest grundsätzlich unangemeldet statt.

Im Kreis Soest erfolgen die Prüfungen in den meisten Fällen durch zwei Prüfer, wobei eine der Sachbearbeiterin grundsätzlich über Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Pflege verfügt.

Bei der Prüfung wird in der Regel ein Rundgang durch die gesamte Einrichtung vorgenommen und Überprüfungen zu den verschiedenen Qualitätsanforderungen der 7 Kategorien in den Bereichen, Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität durchgeführt. Neben der Überprüfung des Qualitätsmanagement und deren festgelegten organisatorischen Strukturen werden die Rahmenbedingungen in der Einrichtung, wie u.a. bauliche und wohnliche Aspekte, aber auch die personelle Ausstattung hinsichtlich Quantität, Ausbildung, Fort und Weiterbildung und Dienstplangestaltung überprüft. Nicht nur die Prozessqualität in der Pflege und Betreuung wird geprüft sondern z.B. auch ob das Speisen- und Getränkeangebot einer individuellen, altersgerechten und abwechslungsreichen Verpflegung entspricht.

Zur Überprüfung des tatsächlichen Pflegezustandes der Bewohner werden Inaugenscheinnahmen am Bewohner durchgeführt. Vor der Inaugenscheinnahme wird das Einverständnis des Bewohners und ggf. des rechtlichen Betreuers eingeholt.

Im Rahmen der Prüfungen gem. § 14 WTG werden bei festgestellten Mängeln, bereits während der Prüftätigkeit in den Wohnbereichen, die jeweiligen Pflegekräfte umgehend darauf hingewiesen und umfangreich zur Verbesserung der pflegerischen Maßnahmen beraten. Zur weiteren Prüfung der Ergebnisqualität werden Gespräche mit Bewohner und Bewohnerinnen und ein umfassendes Gespräch mit dem Bewohnerbeirat geführt.

Im Anschluss an der Prüfung erfolgt ein Abschlussgespräch in dem die vorgefundenen Mängel bzw. mögliche Verbesserungsmaßnahmen besprochen werden. Über die festgestellten Sachverhalte wird von der WTG Behörde ein Prüfbericht gefertigt in dem die Einrichtung unter Fristsetzung aufgefordert wird, zu den Maßnahmen zur Mängelbeseitigung Stellung zu nehmen.

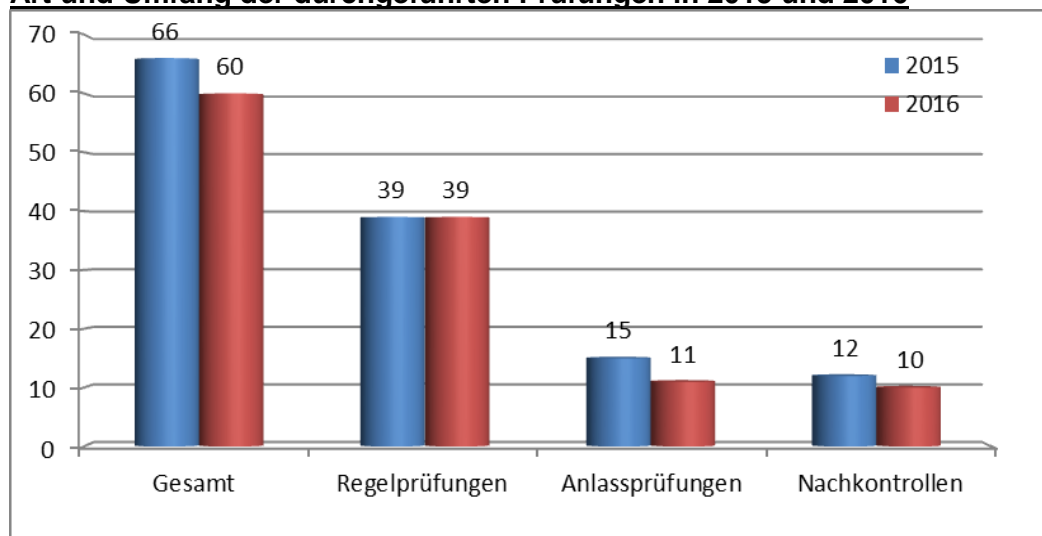
4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Im Berichtszeitraum war die WTG Behörde im Kreis Soest für insgesamt 101 Einrichtungen mit 5740 Plätzen, die durch eine wiederkehrende Prüfung überwacht werden, zuständig. Im Jahr 2015 erfolgten 39 Regelprüfungen und im Jahr 2016 ebenfalls 39 Regelprüfungen.

4.2.1.2 Anlassprüfungen/sonstige Prüfungen

Aufgrund von Beschwerden erfolgten 15 Anlassprüfungen im Jahr 2015 und 11 Anlassprüfungen im Jahr 2016. Nachkontrollen mussten in 12 Fällen im Jahr 2015 und im Jahr 2016 in 10 Fällen durchgeführt werden.

Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen in 2015 und 2016



4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Bei den Prüfungen wurde in dem überwiegenden Teil der Einrichtungen insgesamt eine gute betruerische und pflegerische Versorgung festgestellt. Die befragten Bewohner und Bewohnerinnen, deren Angehörige oder Betreuer äußerten sich durchweg sehr zufrieden über die Pflege und Betreuung. Die in Augenschein genommenen Bewohner und Bewohnerinnen zeigten überwiegend einen angemessenen Pflegezustand. Dennoch zeigten sich fast bei jeder Regelbegehung geringe Mängel oder Auffälligkeiten in einer der 7 Kategorien in den Bereichen, Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Nachstehende Mängel (schwerpunktmäßig) wurden bei den Prüfungen vorgefunden:

Strukturqualität

- Konzeption nicht aktualisiert
- Beschwerdemanagement, Beschwerden werden nicht ausgewertet, PDCA Zyklus findet keine Anwendung
- Verantwortungen sind nicht klar geregelt
- fehlende Konzepte und Schulungen zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen
- fehlende Konzepte und Schulungen zur Gewaltprävention
- Unterschreitung der Fachkraftquote
- hohe Fluktuation bei Pflegefachkräften aber auch im Leitungsbereich
- nicht angemessene Fortbildungsplanung
- Personelle Ausstattung nicht ausreichend in der Pflege und im sozialen Bereich
- Übergabezeiten wurden nicht beachtet
- Dienstplangestaltung nicht adäquat
- Mängel in der sächlichen Ausstattung z.B. Lagerungsmittel, Waagen bzw. Sitzwaagen, Paravents, elektrische Pflegebetten, defekte Nachtschränken

Prozessqualität

- Die regelmäßige Evaluation der Pflegeprozessplanung erfolgte teilweise nicht
- Die Überwachung und Anleitung der Pflegehilfskräfte wurde nicht ausreichend durchgeführt
- Dokumentation behandlungspflegerischer Maßnahmen nicht adäquat
- Lagerungspläne/Mobilisationspläne, Bilanzierungspläne, Trinkpläne und Ausführpläne wurden nicht ausreichend geführt.
- Zum Teil keine Wahlmöglichkeiten bei der Verpflegung
- soziale Betreuung insbesondere bei immobilen Bewohnern nicht ausreichend
- unzureichende Unterstützung des Heimbeirates

Ergebnisqualität

- Mängel bei der Durchführung der Dekubitusprophylaxe
- Unzureichende Mobilisation
- Unzureichende Kranken bzw. Bewohnerbeobachtung
- Gewichtsverluste nicht beachtet
- Wundversorgung nicht fachgerecht
- Mängel beim Umgang mit Blasenkatheder
- Hygienemängel, verschmutzte Bettwäsche, Rollstühle,
- Bewohnerunzufriedenheit bzgl. Anzahl der Mitarbeiter
- unzureichende Tagesstruktur und Freizeitgestaltung

Die personellen Ausstattungen und Fachkraftquoten wurden im Berichtszeitraum von den meisten Einrichtungen eingehalten.

In vier Einrichtungen wurde eine Unterschreitung der Fachkraftquote von 50% über einen längeren Zeitraum festgestellt. Wobei es sich in drei Einrichtungen um geringe Unterschreitungen handelte, allerdings entwickelten sich in einer Einrichtungen gravierende Unterschreitungen. In diesen Fällen werden die Einrichtungen durch standardisiertes Vorgehen durch die WTG Behörde im Kreis Soest überwacht. In den meisten Fällen wird Fachkräfteanteil durch Erhöhung von Stundenanteilen oder durch Neueinstellungen wieder erreicht. In dem Fall mit gravierenden Unterschreitungen wurde zunächst ein freiwilliger Aufnahmestopp vereinbart

4.2.1.4. Mittel der behördlichen Qualitätssicherung

Auch wenn der überwiegende Teil der Einrichtungen eine gute betruerische und pflegerische Versorgung sicherstellt, erfolgten im Berichtszeitraum Anordnungen nach § 15 WTG.

Eine Anordnung zur Mängelbeseitigung erfolgte im Rahmen einer Regelbegehung, die Gründe waren personelle Ausstattung/ Dienstplangestaltung, Wohnqualität und die Anordnung, eine ordnungsgemäße behördliche Qualitätssicherung durchführen zu können. Bei den aus Beschwerden resultierenden Anlassprüfungen wurden in vier Fällen gravierende Pflege- und Betreuungsmängel im Zusammenhang mit Problemen in der personellen Ausstattung festgestellt, die zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Bewohner und Bewohnerinnen geführt haben bzw. hätten führen können. In drei dieser Fälle erfolgte nach intensiver Beratung und Anhörung eine Anordnung zum Aufnahmestopp sowie eine Anordnung zur Mängelbeseitigung, in einem Fall nur eine Anordnung zur Mängelbeseitigung, da die Einrichtung sich selbst zu einem Aufnahmestopp verpflichtet hat.

Folgende gravierende Pflege- und Betreuungsmängel (schwerpunktmäßig) wurden bei den Prüfungen vorgefunden:

- nicht fach- und sachgerechte Durchführung der Behandlungspflege, insbesondere bei der Verabreichung der Medikamente sowie bei der Wundversorgung
- nicht sach- und fachgerechter Umgang mit Blasenkathetern
- mangelnde Krankenbeobachtung bzw. nicht angemessene Reaktionen auf körperliche Veränderungen
- Defizite in der körperlichen Versorgung bzw. Grundpflege
- nicht ausreichende Dienstbesetzung mit Pflegepersonal, das die erforderlichen persönlichen und fachlichen Qualifikationen nachweisen kann

Sollten aufgrund der Art und Schwere der Mängel sofortige Maßnahmen erforderlich sein, erfolgt zunächst eine mündliche Anordnung noch während der Prüfung.

§ 15 Mittel der behördlichen Qualitätssicherung		
Anordnungen	2015	2016
Zur Mängelbeseitigung	4	2
Aufnahmestopp	3	1
Untersagungsverfügung	0	0

In einem Fall wurde zusätzlich ein Zwangsgeld festgesetzt.

Im weiteren Verlauf nach den oben genannten Anordnungen erfolgen durch die WTG Behörde umfangreiche intensive Maßnahmenberatungen, sowie „engmaschige“ Nachkontrollen. In fast allen Fällen haben die Einrichtungen innerhalb einer festgesetzten Frist die Maßnahmen umgesetzt und die Mängel wurden beseitigt, sodass die Anordnungen wieder aufgehoben werden konnten.

4.2.1.5 Quantitative Angaben (ob und) über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt drei gemeinsame Prüfungen durchgeführt.

4.2.1.6 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen

Unter die Überwachungstätigkeit der WTG Behörde fällt auch die Prüfung von erforderlichen Anzeigepflichten.

Jeder Wechsel in der Leitungsebene (Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung) muss bei der WTG Behörde angezeigt werden und somit wird auch die persönliche und fachliche Eignung der Person geprüft.

Ebenfalls sind Besuchsuntersagungen und-einschränkungen schriftlich zu begründen und der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Anzeigepflichtige Tatbestände	2015	2016
Leitungswechsel EL /PDL	12	9
Besuchsverbote	1	1
Neue Tagespflegen	3	0
Neue ambulante Dienste	2	1

Seit April 2016 ist für die Erfüllung der Anzeigepflicht die landesweit einheitliche Datenbank PfAD.wtg anzuwenden. Mit Stand vom 12.12.2016 mussten sich im Kreis Soest 265 Einrichtungen über PfAD.wtg registrieren. Die Überwachung der Registrierung durch die WTG-Behörde dauert bisher noch an.

4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

	2015	2016
Betrugsfälle	0	0

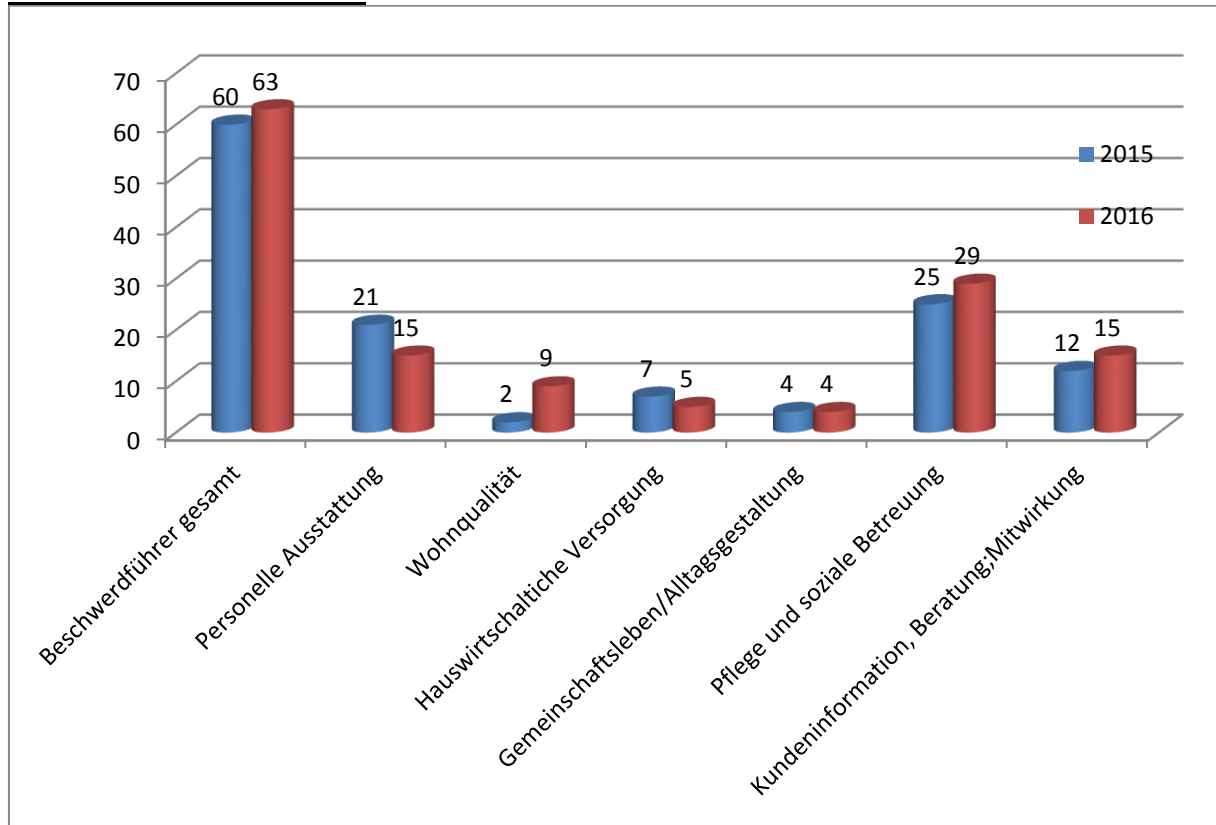
4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

Die Bearbeitung von Beschwerden bzw. Hinweisen auf mögliche Mängel, insbesondere bei der Pflege und Betreuung der Bewohner und Bewohnerinnen in den Einrichtungen, hat bei der WTG Behörde des Kreises Soest eine sehr hohe Priorität. Jeder eingegangenen Beschwerde wird nachgegangen. Je nach Art der Beschwerden wird entschieden, ob die Klärung des Sachverhaltes telefonisch, schriftlich oder durch eine anlassbezogene Überprüfung der Einrichtung erfolgt.

Anzahl der Beschwerden

	2015	2016
Beschwerden	60	63

Inhalte der Beschwerden:



Teilweise beinhalteten die Beschwerden mehrere Punkte, daher ist die Anzahl der Beschwerdeführer und Beschwerden nicht identisch.

Die meist genannten Beschwerdegründe sind im Bereich der Pflegequalität und der Personalorganisation, dabei ist nicht nur die Häufigkeit, mit der die einzelnen Mängel benannt werden, sondern auch die Kombination relevant. Bezieht sich die Beschwerde auf zu wenig Personal oder auf nicht ausreichend qualifizierte Mitarbeiter werden in diesem Zusammenhang häufig unzureichende Ernährungs- und Flüssigkeitszufuhr, fehlende Mobilisation sowie mangelnde Hygiene genannt. Diese Beschwerden kamen in den meisten Fällen von Angehörigen, Bewohner und Bewohnerinnen und Mitarbeitern der jeweiligen Einrichtungen.

Nach Einschätzung der Beschwerdeinhalte erfolgen bei genannten Mängeln im Bereich der Pflegequalität und der Personalorganisation Anlassprüfungen bzw. auch Regelbegehungen. Infolge von Anlassprüfungen aufgrund von Beschwerden kam es zu Anordnungen nach § 15 WTG zur Mängelbeseitigung und zu Aufnahmestopps. Bei Einrichtungen mit Beschwerden von ähnlichen Inhalten reichte eine umfangreiche Beratung zur Verbesserung durch die WTG Behörde aus, einige erwiesen sich auch als kaum begründbar.

4.2.1.8 Befreiungen (§ 13 Abs. 1/Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)

Von den Anforderungen nach dem WTG kann mit Genehmigung der zuständigen Behörde, wenn dadurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird, in folgenden Fällen abgewichen werden:

Befreiung nach § 13 Abs. 1 WTG

- wenn ohne diese Abweichung ein besonderes Betreuungskonzept nicht umgesetzt werden

- die Abweichung für eine Erprobung von neuen Betreuungs- oder Wohnformen benötigt wird
- die Abweichung auf Grund einer geringen Größe und einer geringen Zahl von Bewohner und Bewohnerinnen des Wohn- und Betreuungsangebotes geboten ist

Befreiung nach § 13 Abs. 2 WTG NRW

- Wenn die Anforderung an die Wohnqualität technisch nicht möglich oder
- aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist

Befreiung nach § 22 Abs. 6 WTG

- Auf Antrag der Mehrheit der Bewohner kann eine Abweichung von den Bestimmungen zur Interessensvertretung zugelassen werden.

Im Berichtszeitraum wurden keine Befreiungen erteilt.

4.2.2 Zusammenarbeit und Kooperation

Medizinischer Dienst der Krankenkasse/ Prüfdienst der privaten Krankenversicherung
Entsprechend § 44 WTG sollen die Überwachungsbehörden mit den zuständigen Verbänden der Kranken- und Pflegeversicherungen eine Vereinbarung über die Koordination ihrer jeweiligen Prüftätigkeit abschließen. (Der Kreis Soest hat diese Vereinbarung in 2017 abgeschlossen.)

Werden bei den Qualitätsprüfungen des MDK/ PKV erhebliche Mängel festgestellt, wird die WTG Behörde umgehend informiert um ggf. Ordnungsbehördlich tätig zu werden.

Außerdem erfolgt ein Informationsaustausch über prüfungsrelevante Themen und Ergebnisse sowie ein gegenseitiger Austausch der jeweiligen Prüfberichte.

Auch finden gemeinsame Besprechungen der WTG Behörden und des MDK-WL statt.

Aufsichtsstellen

Ferner arbeitet die WTG Behörde mit dem Gesundheitsamt, der Apotheken- und Gefahrstoffaufsicht, der Lebensmittelüberwachung, der Bauaufsicht, dem Brandschutz sowie der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Aufsichtsbehörde eng und sehr kooperativ zusammen.

Pflegekasse/ LWL

Die für den Kreis Soest zuständige Pflegekasse ist die IKK classic mit Sitz in Münster. Mit der Pflegekasse IKK classic und dem Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe besteht eine gute Kooperation und es erfolgt ein gegenseitiger Austausch von Informationen und Prüfberichten.

4.2.3. Sonstige Aufgaben der WTG Behörde

Arbeitskreise

Die WTG Behörde des Kreises Soest nimmt regelmäßig an Arbeitskreisen der WTG Behörden auf Bezirksregierungsebene teil. Darüber hinaus finden Dienstbesprechungen mit dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter- MGEPA in Düsseldorf statt.

Arbeitskreis für Einrichtungsleitungen von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Seit vielen Jahren findet auf Initiative der WTG Behörde ein Arbeitskreis für Einrichtungsleitungen von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot statt.

Regionale Arbeitskreise

Im Jahr 2002 wurden auf Initiative der WTG Behörde und unter deren Mitwirkung fünf regionale Arbeitskreise gebildet, um die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen den Krankenhäusern und Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot zu verbessern.

Die Arbeitskreise finden regelmäßig unter Beteiligung der WTG Behörde statt.

Die Arbeitskreise sind ein Zeichen guter Zusammenarbeit der regionalen Akteure (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Krankenhäuser, ambulanten Pflegedienste, Ärzte, Kreisverwaltung) im Pflegebereich, mit dem Ergebnis guter Qualität des Arbeitsgebiets Pflege im Kreis Soest, was letztlich den Bewohner und Bewohnerinnen in den Einrichtungen zugutekommt.

Pflegeverlegungsbericht/ Überleitbogen

Zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, ambulanten Pflegediensten und Krankenhäusern wurde im Jahr 2001 in einer Arbeitsgruppe (Mitarbeiter einiger Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Krankenhäuser, Arzt, WTG Behörde) ein Pflegeverlegungsbericht entwickelt, mit dem notwendige Bewohner-/Patientendaten übermittelt werden. Eine Arbeitsgruppe der Konferenz Pflege und Alter im Kreis Soest optimiert den Bogen unter Einbeziehung der Einrichtungen regelmäßig.

Vereinfachte Pflegedokumentation

Für stationäre Pflegeeinrichtungen wurde in einer Arbeitsgruppe der Konferenz Alter und Pflege im Kreis Soest mit Vertretern aus Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und der WTG Behörde eine vereinfachte Pflegedokumentation entwickelt, mit dem Ziel, geeignete Alternativen zu herkömmlichen Dokumentationen zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe passt die Dokumentation den neuen pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen kontinuierlich an. Der Kreis Soest stellt den Einrichtungen die Formulare zur Verfügung.

Entwicklung einer Einrichtungsdatenbank

Des Weiteren nimmt die WTG Behörde an einer Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung einer Einrichtungsdatenbank teil.

5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Festgestellt wurde, dass die meisten Einrichtungen auf einem guten Qualitätsniveau arbeiten oder auf dem Weg dorthin sind, was schließlich auch auf die konsequente Durchführung von Qualitätssicherung und Risikomanagement z.B. Durchführung von Pflege und Betreuungsvisiten, Evaluation des Pflegeprozesses, Qualitätszirkel usw. zurückzuführen ist. Dennoch werden in einigen wenigen Einrichtungen kritische Situationen festgestellt, die zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Bewohner und Bewohnerinnen geführt haben bzw. hätten führen können. Obwohl die Einrichtungen unter gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen arbeiten, zeigen sich in der Praxis Qualitätsunterschiede. In den Fällen, in denen Defizite festgestellt werden, bedarf es einer individuellen Ursachenermittlung durch die WTG Behörde, um geeignete Beratungsansätze zu initiieren. Häufig zeigen sich hier Probleme im qualitativen als auch im quantitativen Personaleinsatz, z.B. werden Führungs- und Leitungsaufgaben nicht ausreichend wahrgenommen, hohe Fluktuation im Leitungsbereich und/oder beim Personal, oder es wird insgesamt zu wenig Personal vorgehalten.

In den überwiegenden Teil der Einrichtungen konnte im Berichtszeitraum die gesetzlich vorgeschriebene Fachkraft-Quote festgestellt werden.

Bei den Einrichtungen, die in den letzten Jahren mit einer höheren Fachkraftquote(60-70 %) gearbeitet haben, zeigt sich tendenziell ein Absinken der Fachkraftquote. Es zeichnet sich ab, dass es zunehmend schwieriger wird, freie Stellen mit Fachkräften zu besetzen und, dass es bei Einrichtungen, die immer nur knapp die personellen Anforderungen des WTGs eingehalten haben, inzwischen bei Ausfall von Fachkräften zu beträchtlichen Problemen kommt die Wohnbereiche wieder zeitnah angemessen zu besetzen.

Obwohl im Rahmen der Regelprüfungen sich auch Defizite in der sozialen Betreuung zeigten, die einer Beratung bedurften, zeigt sich hier insgesamt eine positive Entwicklung. Denn inzwischen wird in vielen Einrichtungen eine kontinuierliche und individuelle gute tagesstrukturierende Betreuung durchgeführt. Auch die sogenannten 87b Kräfte leisten eine wertvolle Unterstützung.

Die Einrichtungen im Kreis Soest erfüllen überwiegend die gesetzlichen Anforderungen und können oft mit großer Anstrengung durch den fachlichen und persönlichen Einsatz der Einrichtungsmitarbeiter den individuellen Pflege- und Betreuungsbedarf, Förderungsbedarf und eine gute Lebensqualität der Bewohner und Bewohnerinnen sicherstellen. Die Überwachung der WTG Behörde mit präventiver Beratung, Ursachenermittlung bei Missständen sowie die mit den Einrichtungen gemeinsame Erarbeitung einzelfallbezogener Lösungen ist allerdings zwingend notwendig und auch Bestandteil der Fortentwicklung einer individuellen qualitativ hochwertigen Pflege und Betreuung für die Bewohnerinnen und Bewohner im Kreis Soest.

In dem überwiegenden Teil der Einrichtungen ist eine konstruktive, zielorientierte und gute Zusammenarbeit gegeben. Die Prüfungen der WTG Behörde wurden von den Leistungsanbieter und den jeweils angetroffenen Mitarbeitern angenehm und kompetent begleitet.

Mit dem neuen WTG NRW hat sich auch das Aufgabenfeld der WTG Behörde qualitativ und quantitativ erweitert.

Nicht nur die Anzahl der zu überwachenden Einrichtung hat sich erhöht, sondern auch die Arten der Betreuungseinrichtungen.

Da jede Einrichtung als individueller Einzelfall zu betrachten ist, bedeutet der erweiterte Geltungsbereich auch für die WTG Behörde noch weitergehende Beratungsaufgaben und Ermessensentscheidungen, um insbesondere die Bedürfnisse und Wünsche pflegebedürftiger, älterer Menschen oder von Menschen mit Behinderungen möglichst sicherzustellen.

Dies bedarf einer hohen Fachkompetenz und Erfahrung der Aufsichtsbehörde um die Qualität der Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten. Dies ist derzeit im Kreis Soest auch aufgrund der langjährigen Erfahrungen der Mitarbeiterinnen noch gegeben. Es gilt jedoch aufmerksam zu beobachten, wie sich die Aufgabenfelder noch vielfältiger und umfangreicher gestalten werden, um auch dann noch eine gleichbleibende Qualitätssicherung mit zahlenmäßig ausreichenden und fachlich entsprechend qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sicherstellen zu können.

6. Ansprechpartner/innen

Bei der Kreisverwaltung Soest ist die Aufgabe organisatorisch der folgenden Organisationseinheit zugeordnet:

Dezernat: Finanzen, Soziales, Immobilien und Vergaben

Abteilung: Soziales

Sachgebiet: Pflegeplanung und Alter

WTG Behörde

Kreis Soest

Hoher Weg 1-3

59494 Soest

Tel.: 02921 30-2930

Fax: 02921 30-2199

E-Mail-Adresse: wtg@kreis-soest.de

Die zuständigen Ansprechpartner/innen finden Sie im Folgenden Link:

[http://www.kreis-soest.de/pflegeatlas/heimaufsicht/WTG- Behoerde .php](http://www.kreis-soest.de/pflegeatlas/heimaufsicht/WTG-Behoerde.php)

7. Anlagen, Links:

Weitere Informationen, Beratungsstellen und Adressen für Betroffene und Angehörige finden Sie in den folgenden Links:

<http://www.kreis-soest.de/pflegeatlas>

<http://www.kreis-soest.de>

http://www.mgepa.nrw.de/pflege/rechtsgrundlagen_2014/index.php

gez. Kellermann-Albers